

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**für die 3. Änderung des planfestgestellten Plans für den Neubau der 380-kV-Leitung  
Wahle – Mecklar, Abschnitt C: UW Hardeggen – Landesgrenze Niedersachsen/Hessen**

**I. Sachverhalt**

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C: UW Hardeggen bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Hessen gem. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen im Bereich des Freileitungsabschnittes (hier Baulos C1: Mast C001 – Mast C037) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

**II. Gegenstand der Planänderung**

Die TenneT TSO GmbH plant den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar. Das Vorhaben soll im Abschnitt C gegenüber der am 19. Dezember 2019 von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr planfestgestellten Ausführung (Az.: P212-05020-10 WM C) geändert werden. Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist der nördliche Teilabschnitt zwischen den Masten C001 und C037 (Baulos C1). Die Planänderung umfasst die Änderung von Arbeitsflächen, Provisorien und Zuwegungen, die zum Teil vergrößert werden. Außerdem wurde die Planung um Seilzugflächen, Schutzgerüste, Ausweichstellen und Aufweitungen von Zufahrten im Bereich der Schleppkurven ergänzt. Darüber hinaus werden die Fundamente der Masten C011, C018 und C029 vergrößert, was mit einer Vergrößerung der Baugruben einhergeht. Bei den Masten C018 und C029 wird auch das Mastgeviert (Abstand zwischen den Masteckstielen) vergrößert. Schließlich wird auch der Mast C027 geändert (vom Typ WA 160-30.00 auf WA120-33.00). Aufgrund der Änderung ergeben sich Änderungen am Schutzstreifen in den Spannungsfeldern zwischen den Masten C024 und C027, C027 und C028 sowie C027 und der Leitung LH-1008-022.

Durch die Änderung werden rund 9,0 ha Fläche zusätzlich in Anspruch genommen, davon rund 0,2 ha dauerhafte Flächen. Weiter entfallen etwa 1,4 ha bereits planfestgestellter Flächen, die nun nicht mehr temporär in Anspruch genommen werden.

**III. Feststellung der UVP-Pflicht**

Rechtsrahmen zur Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bei dem beantragten Vorhaben (Planungsänderungen im Zuge der 380 kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C) handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.1.1 eine UVP durchgeführt wurde. Alleine die Änderung überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht. Somit ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine

allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln. Bei den Angaben der Vorhabenträgerin ist auch den Kriterien der Anlage 3 UVPG Rechnung zu tragen, sofern diese für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 UVPG). Hierbei werden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Für die Vorprüfung wird der Rahmen für die Frage, welche Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, durch das materielle Zulassungsrecht gesetzt. Nachteilige Umweltauswirkungen können auch im Rahmen einer UVP-Vorprüfung bereits dann erheblich sein, wenn sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind.<sup>1</sup> Das heißt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht erst dann vorliegen, wenn sie die nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht maßgebliche Schädlichkeitsgrenze voraussichtlich überschreiten und damit so gewichtig sind, dass sie zu einer Versagung der Zulassung führen müssen. Umweltauswirkungen können auch dann erheblich sein im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG, wenn sie an die Zumutbarkeitsschwelle heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass zum Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden kann.<sup>2</sup> Zugleich bedarf es im Rahmen der UVP-Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien.<sup>3</sup>

#### Beurteilung der von der Planänderung hervorgerufenen Umweltauswirkungen

Auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten „Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG“ (Anlage 12 der Antragsunterlagen zur 3. Planänderung), die umfassende Angaben zu den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien enthält, wird festgestellt, dass durch die Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG eintreten werden.

Soweit die Umplanung die Veränderung von Baugruben, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Provisorien betrifft, sind die daraus resultierenden Flächeninanspruchnahmen auf die Bauzeit beschränkt. Gleiches gilt für die zusätzlich benötigten Flächen für Seilzugflächen, Schutzgerüste, Ausweichstellen und Aufweitungen von Zufahrten im Bereich der Schleppkurven. Nach Beendigung der Bautätigkeit können die Flächen, die ganz überwiegend ackerbaulich genutzt werden, wiederhergerichtet und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Nur in wenigen Bereichen kommt es durch die Vergrößerung von Mastfundamenten

<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 13.12.2007 – 4 C 9.06, BVerwGE 130, 83 (Rn. 34).

<sup>2</sup> BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, NVwZ 2014, 669 (Ls. 1 sowie Rn. 37).

<sup>3</sup> BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1.13, juris, Ls. 1.

(drei Maste) und der Vergrößerung von Mastgevierten (zwei Maste) zu einer Zunahme der dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Durch die Änderung an einem Mast ergibt sich zudem die Notwendigkeit, einen breiteren Schutzstreifen in insgesamt vier Spannungsfeldern auszuweisen. Bei allen durch die Planänderung hervorgerufenen Konflikten handelt es sich ausnahmslos um solche, die bereits durch das planfestgestellte Vorhaben hervorgerufen wurden. Es treten keine Änderungen im Hinblick auf die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf. Ein Beleg dafür ist auch, dass dort, wo es im Einzelfall in Summe zu einer Zunahme der Betroffenheitsumfänge kommt (**Schutzgüter Biotop (Tiere und Pflanzen), Boden und Landschaft**), die Kompensation mit einer geringfügigen Erweiterung der bereits planfestgestellten Maßnahmen K4 (Waldumbau) um ca. 0,14 ha sicher gewährleistet werden kann. Unter Berücksichtigung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie lärmtechnischer Vorkehrungen während der Bauzeit (AVV-Baulärm) können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG sicher ausgeschlossen werden. Dies gilt im Übrigen auch für alle weiteren Schutzgüter (**Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**) bei denen im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben keine wesentlichen neuen oder anderen Umweltauswirkungen auftreten.

Das **FFH-Gebiet** „Weper, Gladeberg, Ascheburg“ (DE 4224-301) wird von der geplanten Leitung zwischen den Masten C011-C013 überspannt. Alle Maststandorte befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes. Durch die Planänderung kommt es bei Mast C012 zu einer zusätzlichen bauzeitlichen Inanspruchnahme des FFH-Gebietes durch die Erweiterung von Arbeitsflächen sowie der zusätzlichen Ausweisung von Zuwegungen. Als Zuwegung im FFH-Gebiet wird ein bereits asphaltierter Weg genutzt. Alle Arbeitsflächen befinden sich auf geringwertigen Biotopen (überwiegend Acker) die keine maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes in Form von FFH-Lebensraumtypen darstellen. Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen sind ebenfalls auszuschließen. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf kleinere Flächen direkt angrenzend an bestehende Bauflächen und Zuwegungen. Relevante Wirkungen, die über diejenigen des planfestgestellten und hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit geprüften Vorhabens hinausgehen oder von diesen abweichen, können sicher ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist somit weiterhin verträglich im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG. Weitere Natura-2000-Gebiete liegen außerhalb des Wirkungsbereiches der Planänderung.

Naturschutzgebiete sind durch die Planänderung nicht direkt betroffen. Das **Naturschutzgebiet** „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ (NSG BR 054), welches der nationalrechtlichen Umsetzung des zuvor behandelten FFH-Gebietes dient, liegt ca. 500 m abseits der Änderungsbereiche der Planänderung. Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes kann aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.

Teile der geplanten Änderungen liegen in den **Landschaftsschutzgebieten** Leinebergland (LSG GÖ 009), Leinetal (LSG GÖ-S 001), Gladeberg (LSG NOM 018) und Weper, Gladeberg, Aschenburg (LSG NOM 020). Die Planänderung führt nur zu kleinflächigen Flächeninanspruchnahmen unmittelbar angrenzend an bereits planfestgestellte Flächen. Daraus ergeben sich keine neuen oder graduell stärkeren Beeinträchtigungen der in den

Schutzgebietsverordnungen festgelegten Schutzziele. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen treten somit weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen auf.

Durch die Planänderung sind in zwei Fällen **gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG** betroffen. Die Beeinträchtigung dieser Biotope ist aus fachlicher Sicht jedoch zu vernachlässigen. Die temporäre Inanspruchnahme von mesophilem Grünland durch die Anlage einer temporären Zuwegung bei Mast C017 beläuft sich auf 34 m<sup>2</sup>. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Verzicht auf Abschieben des Oberbodens, Nutzung von Baggermatten) kann sich das Biotop nach Abschluss der Bauarbeiten wieder regenerieren. Die potenzielle Beeinträchtigung von mesophilem Grünland durch die Erweiterung der Baugrube beläuft sich bei Mast C011 auf lediglich 3 m<sup>2</sup>. Die Fläche ist Teil eines größeren als Weide genutzten Grünlandkomplexes, sodass der kleinräumige Funktionsverlust an dieser Stelle nicht ins Gewicht fällt. Die Inanspruchnahme eines mittelalten Streuobstbestandes (HOM) durch eine temporäre Zuwegung bei Mast C034 im Umfang von 9 m<sup>2</sup>, der zudem auch als **geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG** einzustufen ist, stellt vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtbiotops (5.173 m<sup>2</sup>) sowie der Tatsache, dass keine Gehölze verloren gehen, ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Von der Planänderung sind zudem die **Wasserschutzgebiete** Lenglern (Schutzzone II und III) im LK Göttingen und Gronespring (Schutzzone IIIA und IIIB) der Stadt Göttingen betroffen. Da sich durch die Planänderung keine neuen Wirkungen ergeben, sind unter Berücksichtigung der im Zuge des Planfeststellungsverfahrens vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers keine Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete zu erwarten.

Auch in Bezug auf die **Bewirtschaftungsziele gem. WRRL** (Verbesserungsgebot / Verschlechterungsverbot) ergeben sich durch die Planänderung keine Beeinträchtigungen berichtspflichtiger Oberflächengewässer und des Grundwassers.

Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG oder Schutzkriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG werden durch die Planänderung nicht tangiert.

Im Hinblick auf den **Artenschutz** ist festzustellen, dass im Bereich der Umplanung keine neuen oder anderen Lebensräume betroffen sind als im Bereich der Ursprungsplanung. Das Inventar an planungsrelevanten Arten ist kein anderes als jenes, welches bereits in der Planfeststellung in die artenschutzrechtliche Beurteilung eingestellt wurde. Auf dieser Grundlage hat die Vorhabenträgerin eine artenschutzrechtliche Beurteilung der Planänderung vorgelegt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der bereits in der Planfeststellung festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, die auf den plangeänderten Bereich zu übertragen sind, zu keinen neuen Betroffenheiten geschützter Arten kommt, durch die das Eintreten der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu befürchten ist.

Im Hinblick auf den Feldhamster kann es durch die bereits im Rahmen der 1. PÄ vorgenommene Anpassung des Schutz- und Vermeidungskonzeptes (Maßnahme VA3) und der Festlegung von 4 jeweils ca. 1 ha großen Maßnahmenflächen als Umsiedlungsbereiche

im Einzelfall zu Änderungen der räumlichen Zusammenhänge zwischen den potenziell betroffenen Feldhamsterlebensräumen im Trassenbereich (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und den Umsiedlungsflächen abseits der Trasse kommen. Aus diesem Grund wurde für die 1. PÄ, die räumlich den gesamten Planfeststellungsabschnitt C umfasst, vorsorglich eine Ausnahme gemäß § 43c und § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwVfG i.V.m. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erteilt, da der räumliche Zusammenhang der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in letzter Konsequenz nicht gegeben ist. Die mit der Ausnahmeerteilung einhergehenden Erwägungen treffen auch für die 3. PÄ zu. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden dadurch ebenso wenig ausgelöst wie bei der 1. Planänderung. Ausgehend von den eingangs dargelegten Bewertungsmaßstäben ist zwar bei absehbarer Auslösung gesetzlicher Verbote grundsätzlich eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung anzunehmen. Wie jedoch insbesondere Anlage 3 UVPG verdeutlicht, bleibt unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls auch im Falle absehbarer Verbotsauslösungen noch ein Spielraum, der auch eine andere Bewertung zulässt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Prognoseunsicherheiten, die sich aus der nur überschlägigen Prüfung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ergeben. Zudem räumt § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG der zuständigen Behörde explizit einen Beurteilungsspielraum ein.

Vor diesem Hintergrund sind zur Überzeugung der Anhörungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auch in Bezug auf das Schutzgut Tiere (hier Feldhamster) trotz des Umstands nicht zu erwarten, dass ggf. von der bereits mit der 1. Planänderung in Bezug auf den Feldhamster gewährten vorsorglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Gebrauch gemacht wird. Diese Ausnahme ist lediglich das letzte Mittel in einem mehrstufigen Konfliktbewältigungskonzept. Zunächst besteht auch im Bereich der 3. Planänderung derzeit keine erhöhte Gefahr, dass Feldhamster im Baufeld angetroffen werden. Sollte dies insbesondere mit Blick auf die Besiedlungsdynamik dieser Art zum Zeitpunkt der Realisierung des Vorhabens anders sein, sind der Fang und die Umsiedlung der betreffenden Tiere vorgesehen. Dabei sollen die Tiere vorrangig auf Flächen im unmittelbaren Umfeld der Baustelle auf demselben Acker verbracht werden. Nur soweit dies nicht möglich ist, findet eine Umsiedlung auf andere Flächen statt, die auch außerhalb des räumlichen Zusammenhangs liegen können.

Mit den geplanten Änderungen kommt es zu einer geringfügigen zusätzlichen temporären Waldumwandlung auf insgesamt 225 m<sup>2</sup>. Die Flächen werden nach Umsetzung der Maßnahmen zeitnah wieder aufgeforstet.

#### Zusammenfassende Beurteilung der UVP-Pflicht

Im Lichte der zu erwartenden Umweltauswirkungen kann der von der Vorhabenträgerin in der vorgelegten „Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG“ dargelegten Einschätzung gefolgt und eine UVP-Pflicht verneint werden.

Es kommt zwar zu zusätzlichen geringfügigen Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (hier Biotope (Tiere und Pflanzen), Boden und Landschaft), die aus der Sicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als erheblich und damit kompensationsbedürftig einzuordnen sind. Unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind diese Umweltauswirkungen aber nicht als so schwerwiegend und komplex einzustufen, dass sie

gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG die UVP-Pflicht begründen würden. Bei Anwendung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen schutzgüterübergreifend ausgeschlossen werden.

Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG werden durch die Umplanung erkennbar nicht erheblich beeinträchtigt. Auch ergeben sich keine neuen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

Eine UVP kann daher unterbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 01.03.2022

i. A. Hochholzer